

Gewässerordnung

für das Fischereigewässer Große Aue
Steyerberger Mühle km 8,710, bis Liebeneuer Grenze km 12,455

Angler - Verein Steyerberg e. V.

1. Allgemeines

Diese Gewässerordnung gilt für die Ausübung der Fischerei im Vereinsgewässer durch

- a.) Mitglieder der Angler - Vereinigung Steyerberg e. V. in Steyerberg,
- b.) Inhaber vom Erlaubnisschein (Gastkarten), die von diesem Verein ausgestellt sind. An die genaue Beachtung der Gewässerordnung sind Angler gebunden. Verstöße gegen die Gewässerordnung werden in gleicher Weise strafrechtlich verfolgt und geahndet wie Verstöße gegen Fischereigesetze und sonstige fischereirechtliche Bestimmungen und Anforderungen. Bei Zuwiderhandlungen können Mitglieder der Angler - Vereinigung außerdem aus dem Verein ausgeschlossen werden. Inhabern von Gastkarten wird die Fischereierlaubnis sofort entzogen und je nach Schwere des Vergehens werden rechtliche Schritte unternommen.

2. Fischereiausweise

Bei der Ausübung des Angeins hat jeder Angler

- a.) Den Deutschen Sportfischer-Paß (mit Eintragung des Sportfischerprüfungs-Datums)
- b.) den Fischerei-Erlaubnisschein des Vereins bei sich zu führen.

Wer beim Angein im Vereinsgewässer ohne diese Ausweise angetroffen wird, ist straffällig, er hat das Angein sofort einzustellen. Die Erlaubniskarten und Gastkarten gelten nur für die auf diesen Ausweisen angegebenen Gewässerstrecke. Die Bestimmungen über Fischerei- und Erlaubnisscheine des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. Fisch.G.) vom 1. Februar 1978 und der Landesfischereiverordnung vom 24.4.1978 gelten uneingeschränkt auch für Jugendliche.

Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur unter Aufsicht einer geeigneten Person fischen (Nds. Fisch. G. § 15).

Gestattet ist ihnen das Angein mit nur einer Friedfischangel.

Ab 16 Jahren und nach abgelegter Sportfischerprüfung kann dieser Jugendliche wie alle anderen die Angelei ausführen.

3.) Gastkarten

Als Gastkarten werden Tages,- Wochen,- Monats - und Jahreserlaubnischeine ausgegeben, diesen Inhabern ist das Angein nur im Bereich " Friesländer Brücke " bis Reeser Wehr (oberhalb) gestattet.

Es ist der Gebrauch von drei Angein erlaubt, und zwar zwei Friedfischangeln und eine Raubfischangel. Das Benutzen von Spinnangeln (Bilkern) ist nicht erlaubt.

4.) Gewässer des Vereins

Gewässer der Angler - Vereinigung Steyerberg e. V. ist die Große Aue von der Steyerberger Mühle bis Liebenauer Grenze.

5.) Kontrolle und Gewässeraufsicht

Eine Kontrolle ist zweckmäßig und notwendig.

Ihr sind alle Mitglieder des Vereins und alle Erlaubnisscheininhaber uneingeschränkt unterworfen, und zwar alle in gleichem Maße. Sind die Ausweise in Ordnung, wird die Kontrolle als etwas selbstverständliches angesehen. Den Fischereiaufsehern bzw. den Kontrollorganen sind auf Verlangen Erlaubnisscheine und gefangene Fische vorzulegen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Außerdem ist jedes Mitglied verpflichtet, am Gewässer selbst die Aufsicht zu führen und für die Fernhaltung unberechtigter vom Fischgewässer Sorge zu tragen. Von Mitgliedern festgestellte strafbare Handlungen sind ohne Aufforderung einem Aufsichtsorgan zu melden.

6.) Ausübung des Angels

Das Angeln und das Uferbetretungsrecht hat in jeder Weise waldgerecht zu erfolgen. Der Fischfang darf nur mit den zugelassenen Fanggeräten (Handangeln und Senke 1 qm) ausgeübt werden. Jeder Angler darf bis zu vier Ruten gleichzeitig (davon zwei auf Raubfisch) benutzen. Es ist untersagt, Ruten ohne Beaufsichtigung im Wasser liegen zu lassen und sich zu entfernen. Auf Hecht darf nur mit feststehender Rute geangelt werden. Verboten ist das Fischen mit Netzen und Reusen, das Stellen von Setz- oder Legeangeln sowie das Legen von Körben und Aalechnüren (Nachschnüre), das Greifen, Stechen, Schießen und das Fangen durch Gebrauch von Schlingen und unter Anwendung betäubender oder explodierender Stoffe und Sprengmittel. Verboten sind das Angeln in Reesen (Reeser Wehr) unterhalb bis zur Klappe (Einlauf) und 50 m unterhalb der Fischtrappe. Oberhalb des Wehrs beidseitig 50 m.

Das Angeln mit lebenden Köderfischen ist verboten, untermäßige Fische sind sofort zurückzusetzen. Das Halten von Fischen im Setzkecher ist verboten.

7.) Behandlung der gefangenen Fische

Maßige Fische sind waldgerecht sofort zu töten und mitzunehmen, so daß der gefangene Fisch der menschlichen Nahrung zugeführt werden kann. Wer gegen dieser

grundsätzlichen Anschauung des Anglers handelt, ist nicht wert in unseren Reihen zu bleiben.

8.) Anstand, Rücksicht am Wasser und Angelplätze

Das Angeln ist so auszuüben, daß andere Angler nicht behindert werden. Halte genügend Abstand (30 Meter sind angemessen) von Deinem nächsten angehenden Nachbarn, besonders beim Spinnfischen. Benimm dich am Wasser stets so, wie Du es von anderen Anglern selbst erwartest. Beschädigungen der Ufer, der Wasserschutzbauten und der anliegenden Ländereien sind unter allen Umständen zu vermeiden. Müssen auf Viehwalden oder sonstigem Gelände Pforten oder Einfriedungen geöffnet werden, so sind sie nach Durchgang sofort wieder ordnungsgemäß zu schließen. Eingefriedigte Grundstücke dürfen (mit Ausnahme von Viehwalden) grundsätzlich nicht betreten werden. Mit Kraftfahrzeugen und Kraftködern dürfen nur öffentliche Wege befahren werden. Die Fahrzeuge sind so abzustellen, daß andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere landwirtschaftliche Fahrzeuge, nicht behindert werden. Für das Befahren von nicht öffentlichen Wegen und Grundstücken muß die Genehmigung des Eigentümers vorliegen. Für etwaige bei der Ausübung des Angelns verursachte Schäden ist der Verursacher persönlich in vollem Umfang verantwortlich und haftbar. Auf der Bärme der Aue ist das Zeitan verboten.

9.) Angelberechtigung, Fangbegrenzung und Fangergebnisse

Es darf das Gewässer beliebig oft beangelt werden, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß für das entsprechende Gewässer die Angelerlaubnis erteilt worden ist. Folgende Anzahl von Fischen dürfen pro Angeltag gefangen werden:
Hecht und Zander insgesamt 2 Stück
Karpfen und Schleien insgesamt 6 Stück
Alle anderen Fischarten unterliegen keiner Fangbegrenzung. Es dürfen jedoch nicht mehr Fische gefangen werden, als im Eigenverbrauch verwendet werden können. Der Verkauf von gefangenen Fischen durch Vereinsmitglieder und Gastkarteninhaber, deren Familienangehörige oder sonstiger Mittelspersonen ist verboten. Die täglichen Fänge sind laufend aufzuschreiben und am Ende des Jahres auf dem Abschnitt " Fangergebnisse " einzutragen. Fangergebnisse (Abschnitt) sind bei der Abholung des neuen Erlaubnisscheines vorzulegen. Diese Bestimmung ist genau zu beachten. Ohne Kenntnis des Gesamtergebnisses des Fischfangs in dem Vereinsgewässer ist es dem Verein nicht möglich, das Gewässer zu überwachen.

10.)

Es dürfen nur Fische gefangen werden, welche die nachfolgend angegebenen Mindestmaße nicht unterschreiten:

Aal	35 cm	Hecht	50 cm	Bachforelle	25 cm
Zander	45 cm	Karpfen	35 cm	Barsch	20 cm
Schleie	25 cm	Döbel	15 cm	Barben	35 cm
Brassen	15 cm	Rotaugen	15 cm	Rorfedern	15 cm

Es ist verboten, Fische folgender Art zu fangen.

Bachschmerle, Bitterling, Eilritze, Groppe, Lachs, Meerforelle, Nase, Neunstacheliger Stichling, Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer und Stör.

Werden Fische oder Krebse lebend gefangen, deren Fang verboten ist, so hat der Angler sie vorsichtig vom Haken zu lösen oder das Vorfach durchzutrennen und sie unverzüglich wieder ins Wasser zu setzen. Werden sie beim Fang getötet oder sind nicht mehr lebensfähig, so sind die Fische unverzüglich unschädlich zu beseitigen, ihre Verwendung ist verboten.

Die Verordnung des Naturschutzes und der gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

11.) Schonzeiten

Schonzeiten der einzelnen Fischarten sind wie folgt:

Hechte	1.1. - 30.4.	Forellen	1.10. - 31.3.
Zander	1.1. - 15.5.	Schleie	1.04. - 31.5.

Innerhalb der Raubfischschonzeit darf nicht geblinkert werden.

12.) Schutz der Natur und Rechte anderer Menschen

Wir schützen die Natur und Ihre Geschöpfe, wo und wie wir es können und verhalten uns draußen in der Natur so, als seien wir dort Gast. Wir treten denen entgegen, die sich anders betragen. Wir schonen das hohe Gras der Wiesen und verzichten vor dem Graschnitt lieber einmal auf das Angeln, bevor wir Schaden anrichten. Papier, Flaschen, Dosen u.a.m. werfen wir nicht ins Wasser oder lassen es am Ufer liegen. Wir schonen die Bäume und Sträucher, erst recht die Gehege der Vogel- und Tierwelt, die Einfriedungen und Umzäunungen. Wir sind dankbar für das Geschenk der Stunden, die wir in Ausübung unserer schönen Wasserwand lieben dürfen. Wer anders handelt und denkt, gehört nicht zu unserer großen Gemeinschaft und stellt sich außerhalb unserer Reihen.

Gewässerordnung Angler - Verein Steyerberg e.V.

1. Allgemeines

Diese Gewässerordnung gilt für die Abteilung der Fischerei im Verein für Angler und Jäger Steyerberg e.V. in Steyerberg.
Inhaber der Angler-Vereinsgewässer (Gewässer), die von diesem Verein geregelt sind, sind die Anglervereinsmitglieder.
Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen der Angler-Vereinigung ergriffen werden aus dem Vereinsausgangspunkt.
Jede Person, die sich in einem dieser Gewässer befindet, ist verpflichtet, sich an diese Gewässerordnung zu halten.

Gewässerordnung für das Fischereigewässer Große Aue

2. Fischereizustände

- Bestand: Auszubildende der Anglervereinsmitglieder
a) Der Bestand der Fischerei ist mit der Bestimmung der Fischereizustände (Standort, Umfang)
b) der Fischerei-Erhaltungswirtschaft des Vereins fest zu legen.

Vor dem Beginn im Verein sind die Anglervereinsmitglieder im Bereich der Fischerei zu registrieren und die Anglervereinsmitglieder im Bereich der Fischerei zu registrieren.
Die Bestimmungen über die Fischerei im Bereich der Fischerei sind im Bereich der Fischerei zu registrieren.
Die Bestimmungen über die Fischerei im Bereich der Fischerei sind im Bereich der Fischerei zu registrieren.
Die Bestimmungen über die Fischerei im Bereich der Fischerei sind im Bereich der Fischerei zu registrieren.
Die Bestimmungen über die Fischerei im Bereich der Fischerei sind im Bereich der Fischerei zu registrieren.
Die Bestimmungen über die Fischerei im Bereich der Fischerei sind im Bereich der Fischerei zu registrieren.
Die Bestimmungen über die Fischerei im Bereich der Fischerei sind im Bereich der Fischerei zu registrieren.
Die Bestimmungen über die Fischerei im Bereich der Fischerei sind im Bereich der Fischerei zu registrieren.
Die Bestimmungen über die Fischerei im Bereich der Fischerei sind im Bereich der Fischerei zu registrieren.
Die Bestimmungen über die Fischerei im Bereich der Fischerei sind im Bereich der Fischerei zu registrieren.

3. Bestimmen

Die Bestimmen werden durch den Vorstand des Vereins für Angler und Jäger Steyerberg e.V. in Steyerberg festgelegt.
Die Bestimmen werden durch den Vorstand des Vereins für Angler und Jäger Steyerberg e.V. in Steyerberg festgelegt.
Die Bestimmen werden durch den Vorstand des Vereins für Angler und Jäger Steyerberg e.V. in Steyerberg festgelegt.
Die Bestimmen werden durch den Vorstand des Vereins für Angler und Jäger Steyerberg e.V. in Steyerberg festgelegt.
Die Bestimmen werden durch den Vorstand des Vereins für Angler und Jäger Steyerberg e.V. in Steyerberg festgelegt.
Die Bestimmen werden durch den Vorstand des Vereins für Angler und Jäger Steyerberg e.V. in Steyerberg festgelegt.
Die Bestimmen werden durch den Vorstand des Vereins für Angler und Jäger Steyerberg e.V. in Steyerberg festgelegt.
Die Bestimmen werden durch den Vorstand des Vereins für Angler und Jäger Steyerberg e.V. in Steyerberg festgelegt.
Die Bestimmen werden durch den Vorstand des Vereins für Angler und Jäger Steyerberg e.V. in Steyerberg festgelegt.
Die Bestimmen werden durch den Vorstand des Vereins für Angler und Jäger Steyerberg e.V. in Steyerberg festgelegt.

